

	Senat
Richtlinien	26.05.2004

### Richtlinien zur Benennung von Universitätsgebäuden vom 26. Mai 2004

Der Senat der Justus-Liebig-Universität hat am 26. Mai 2004 in sinngemäßer Anwendung von § 6 Absatz 2 Nummer 2.7 und 2.8 der Grundordnung vom 23. April 2003 die folgenden Richtlinien erlassen:

#### Richtlinien zur Benennung von Universitätsgebäuden

# § 1 Namentliche Benennung von Universitätsgebäuden

(1) Gebäude der Justus-Liebig-Universität Gießen können nach Persönlichkeiten benannt werden, die sich im Laufe der Gießener Universitätsgeschichte in hervorragender Weise in Forschung, Lehre und Verwaltung für die Belange der Universität oder einzelner Fachgebiete eingesetzt und sich dadurch in besonderem Maße um die Universität verdient gemacht haben.

Für die Benennung kommen nur verstorbene Persönlichkeiten in Betracht.

(2) Universitätsgebäude können auch nach Sponsoren (natürliche oder juristische Personen) benannt werden, die die Justus-Liebig-Universität in besonderer Weise gefördert haben.

#### § 2 Benennungsvorschläge

- (1) Vorschläge zur Benennung von Universitätsgebäuden können nur von Mitgliedern und Angehörigen der Justus-Liebig-Universität Gießen eingereicht werden.
- (2) Vorschläge sind an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. In dem Vorschlag ist zu begründen, worin die besonderen Verdienste um die Universität bestehen oder die besondere Förderung der Universität durch Sponsoren besteht, die eine Benennung nach dieser Satzung rechtfertigen würden.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin kann offensichtlich unbegründete Vorschläge verwerfen.

# § 3 Prüfungskommission

- (1) Mit der Überprüfung des Benennungsvorschlages wird die vom Senat eingesetzte "Ständige Senatskommission Ehrungen" betraut, die für diese Aufgabe um die Leiterin oder den Leiter des Universitätsarchivs als weiteres stimmberechtigtes Mitglied erweitert wird.
- (2) Als beratende Mitglieder nehmen an der jeweiligen Kommissionssitzung die Dekane derjenigen Fachbereiche oder ein vom jeweiligen Dekan beauftragtes Fachbereichsmitglied teil, die sich in dem von der Benennung betroffenen Campusbereich befinden.

# § 4 Prüfungsverfahren

- (1) Der Benennungsvorschlag wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Senatskommission vorgelegt, die die Voraussetzungen für die vorgeschlagene Benennung prüft.
- (2) Bejaht oder verneint die Senatskommission den Benennungsvorschlag, begründet sie dies in einem schriftlichen Bericht. Bejaht sie den Vorschlag, ist der Bericht in Form eines Antrages abzufassen, der dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.
- (3) Die Senatskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Mitglieder sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Einladungen zu ihren Sitzungen, die Tagesordnung und sonstige Unterlagen sind mit einem Vertraulichkeitsvermerk zu versehen.

## § 5 Entscheidung des Senats

- (1) Der Senat berät und beschließt auf der Grundlage des Entscheidungsvorschlages der Senatskommission über den Benennungsvorschlag in einer Sitzung.
- (2) Der entsprechende Tagespunkt ist in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Der Antrag der Senatskommission kann von den Senatsmitgliedern in der Präsidialverwaltung eingesehen werden. Er wird nicht als schriftliche Sitzungsunterlage versandt.

### § 6 Vollzug

- (1) Die Benennung eines Universitätsgebäudes nach Persönlichkeiten im Sinne von § 1 Absatz 1 wird dadurch vollzogen, dass eine Tafel an dem betreffenden Gebäude angebracht wird, die neben einem Bildnis der Persönlichkeit ihren Namen mit ihrem Geburts- und Todestag trägt und ihre Verdienste würdigt.
- (2) Die Benennung nach Sponsoren im Sinne von § 1 Absatz 2 wird dadurch vollzogen, dass eine Tafel an dem jeweiligen Gebäude angebracht wird, die die besondere Förderung des Sponsors würdigt.

#### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den "Mitteilungen der Universität Gießen (MUG)" in Kraft.

Gießen, 26. Mai 2004

Prof. Dr. Stefan Hormuth
Präsident der
Justus-Liebig-Universität Gießen
B1-000-16/1-P04-047-10